

# Bauleitplanverfahren der Gemeinde Calden

## Bebauungsplan Nr. 22 „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel – Calden“, Gem. Calden

Stellungnahmen mit umweltrelevanten Sachverhalten, die im Beteiligungsverfahren  
gemäß § 4a (3) BauGB abgegeben wurden

**1. Regierungspräsidium Kassel**  
**Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld**

**Altlasten, Bodenschutz**

Stellungnahme vom 26.01.2022:

**Altlasten:**

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 67,88 ha und betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Calden, Flur 2, Flurstücke 29/8, 29/11, 29/15, 29/16, 34/3, 34/4, 34/5; 24/2, 29/6, 29/7, 29/13, 30, 31, 32/1, 33/9, 66/6, 66/9, 66/10, 70/1, 74/1, 24/3, 26/1, 29/10, 29/12, 65/21, 65/25, 66/5, 66/7, 66/8, 67/1, 68/1.

Flur 28, Flurstücke 113/3, 113/7, 113/9, 113/10, 119/2, 119/4, 119/7, 119/9, 129, 113/2, 113/4, 113/5, 113/6, 113/8, 119/6, 131/39.

Flur 33, Flurstücke 52/6, 52/7, 52/130, 52/141, 52/142, 61/29. Flur 32 Flurstück 43/10.

Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 104/13.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den Planungsraum keine belastenden Eintragungen bestehen.

Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.

**Bodenschutz:**

Die für die Sicherstellung der Umsetzung von bodenschutzrelevanten Maßnahmen während der Bauphase erwähnte Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (Begründung zum Bebauungsplan, S.27/28) ist aus meiner Sicht erforderlich und erhält meine Zustimmung. Aufgaben und Tätigkeitsumfang werden in einem Bodenschutzkonzept dargelegt, welches gemäß Hinweis in den Planunterlagen nachgereicht wird.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind tw. bodenbezogen (z.B. Entsiegelung) und enthalten überwiegend Extensivierungs- und Stilllegungsverpflichtungen. Sie stehen den von mir zu vertretenden Belangen nicht entgegen. Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.

Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltpflege nach BauGB in Hessen sind den Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministerium

für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) sowie „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, (HLNUG) zu entnehmen und entsprechend anzuwenden (siehe auch nachfolgende Links).

[https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz\\_in\\_der\\_bauleitplanung\\_-\\_arbeits-hilfe.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeits-hilfe.pdf)

[https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/kompensation\\_des\\_schutzguts\\_boden.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/kompensation_des_schutzguts_boden.pdf)

Unter Beachtung der in den Planunterlagen aufgeführten bodenschutzrelevanten Aspekte (Umweltbericht nebst Anlagen), bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Ich weise darauf hin, dass sich meine Stellungnahme ausschließlich auf den Bereich des Planungsraumes bezieht.

## **2. Regierungspräsidium Kassel**

**Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld**

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Stellungnahme vom 13.01.2022:

zum o. g. Bebauungsplan Nr. 22 bestehen aus der Sicht vom Dezernat 31.3 zu berücksichtigenden Belange folgende Anmerkungen:

Die geplante Einleitung des Oberflächenwassers bedarf entsprechender Erlaubnisanträge. In diesen Anträgen ist nachzuweisen, dass bei einem Abfluss größer als HQ5 keine nachteiligen Folgen für die betroffenen Flächen stattfinden.

Im Falle, dass Flächen betroffen werden, sind Regelungen zu treffen, die ggf. die Schäden durch mögliche Niederschlagsereignisse mit geringer Eintrittshäufigkeit bis n=0,01 verhindern.

Inwieweit die geplante Rückhaltung von Niederschlagswasser mit gedrosselter Abgabe in das Entwässerungssystem funktional ist, ist nachzuweisen.

Das Entwässerungskonzept sieht für nördlichen und südlichen Abschnitt in Abstimmung mit der UWB (Untere Wasserbehörde) eine Regenrückhaltung für ein 5-jährliches Ereignis vor.

Ich empfehle, diese Berechnungen auf die o. g. Niederschlagsereignisse zu erweitern, um sowohl eine Überlastung der RRB's zu verhindern als auch die unterhalb von Calden an der Calde liegende Ortslage Burguffeln der Stadt Grebenstein nicht mit Niederschlagsereignissen mit geringer Eintrittshäufigkeit zu belasten.

## **3. Regierungspräsidium Kassel**

**Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**

**Naturschutz, Landschaftspflege**

Stellungnahme vom 10.02.2022:

für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich. Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.

### ***Hinweise:***

Die Konzeption geeigneter und hinreichender Kompensationsmaßnahmen für die mit der Überbauung von ca. 42 ha Fläche einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft war seit Beginn des langjährigen Bauleitplanverfahrens anspruchsvoll.

Die Gegenüberstellung der Kompensationsflächen 2013-2021 (Anhang V.2) zeigt auf, in welchem Umfang Flächen diesbezüglich bereits geprüft wurden und welche nun noch im Verfahren geblieben sind. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die stationäre Amphibienleiteinrichtung entlang der L 3271, die auf Anregung sowohl unterer als auch oberer Naturschutzbehörde in den früheren Abstimmungsgesprächen ins Verfahren aufgenommen worden war, nun nicht mehr zur Verfügung steht. Dieser Umstand wird außerordentlich bedauert, zumal der Bedarf dieser Leitanlage für einen wirksamen Amphibienschutz entlang dieser Straße - in Ergänzung zu der von der Flughafen Kassel GmbH errichteten Leitanlage an der Rasenallee - nach wie vor besteht. Nähere Gründe, warum diese Kompensationsmaßnahme nicht mehr zur Verfügung steht, sind nicht angegeben. Hierzu wird um erneute eingehende Prüfung gebeten, um dieses seit langen Jahren geplante Projekt doch umsetzen zu können.

In der Gesamtbetrachtung sollte auch noch einmal überprüft werden, ob die konzipierten Maßnahmen in ihrem Gesamtumfang zur Eingriffsfolgenbewältigung ausreichen. Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte verbal-argumentative Eingriffsbewertung und die Orientierung am seinerzeit abgestimmten Kompen-sationsmaßnahmen-Umfang erfordert bei der Aktualisierung der Gesamtkonzeption eine Auseinandersetzung nicht nur unter dem reinen Flächenansatz, sondern bedarf auch einer Einbeziehung der jeweiligen Maßnahmen-Wirksamkeit bzw. ihres Aufwertungspotenzials.

Für einen zusätzlichen Maßnahmenbedarf könnte ggf. auf Flächen angrenzend an die Flughafen-Ausgleichsfläche Wilhelmsthal zugegriffen werden. Der hier befindliche Schäferteich könnte ggf. in seiner Stillgewässer-Habitatfunktion aufgewertet werden. Darüber hinaus käme der Streuobstbestand nahe des Teiches für aufwertende Maßnahmen einschließlich einer möglichen Erweiterung in Frage. Für Abstimmungsgespräche hierzu stehe ich gern zur Verfügung.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

#### **4. Landkreis Kassel**

##### **Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel**

Stellungnahme vom 28.01.2022:

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

##### **Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt- Naturschutzbehörde**

Von der Naturschutzbehörde erfolgen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Der vorletzte Satz der textlichen Festsetzung Pkt. 4.9 ist wie folgt zu ergänzen:

„Finden die Baumaßnahmen während der Brutzeit statt, muss durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, dass es durch geeignete, angepasste Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche kommt.“

2. Zudem ist in Pkt. 4.9 der textlichen Festsetzungen zu ergänzen, dass

- die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (hier CEF-Maßnahmen) im adäquaten zeitlichen Vorlauf vor Eingriff auszuführen sind, sodass gewährleistet ist, dass (für die durch Eingriffe im Rahmen des Baubauungsplans potentiell betroffenen Brutreviere) geeignete Ersatzstandorte für die Feldlerche im räumlichen Kontext im Vorfeld zur Verfügung stehen.

- die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vertraglich zwischen der Gemeinde Calden und der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel abgesichert werden.

3. Den temporären textlichen Festsetzungen (Pkt. 2.11) des Bebauungsplans fehlt grundsätzlich die Bestimmtheit (datierte Frist wann diese außer Kraft treten) und es ist keine Rückfallebene festgelegt, falls die Planfeststellung der Bahnanlagen nicht zustande kommt. Zudem ist die Formulierung in Absatz (1) „unmittelbar nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzend“ unzulässig, da Festsetzungen nur innerhalb des Vorhabengebietes des Bebauungsplanes möglich sind. Zudem werden die geplanten Gehölzpflanzungen/Eingrünungsmaßnahmen beidseitig der geplanten Bahnanlage auch als Kompen-sationsmaßnahmen angesehen (insbesondere auch zur Schonung des Landschaftsbildes) und sind somit auch mit Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend anzulegen.

4. Die gewählte Farblegende für „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist so zu wählen, dass diese im Bebauungsplan eindeutig erkennbar ist.

5. Redaktioneller Hinweis: Die auf S. 53 der Begründung zum Bebauungsplan genannte Summe von 42,64 ha Maßnahmenfläche stimmt nicht mit der in Anhang V.2 genannten Flächensumme von 42,76 ha überein und sollte entsprechend angepasst werden

##### **Aus Sicht des FB 83 - Landwirtschaft**

Mit der erneuten Durchführung soll die ursprüngliche Zielsetzung des im Jahre 2013 ausgesetzten Verfahrens weiterverfolgt werden. Dazu werden einige wesentliche Änderungen neu abgestimmt.

Insgesamt werden aus landwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken vorgetragen. Dennoch ergeben sich einige Anregungen:

Hinsichtlich der ursprünglich angedachten Kompensationsmaßnahmen stehen einige Flächen nicht mehr zur Verfügung.

- Bei der in der Tabelle Anhang V.2 aufgeführten laufenden Nummer 3 (Liebenau, Entbuschung) ist als Kompensationsmaßnahme eine mit Gehölzen bestandene Fläche betroffen, für welche durch die Untere Forstbehörde, hier dem Forstamt Wolfhagen, die Waldeigenschaft zu prüfen ist. Sollte es sich bei der Fläche gesetzlich um Wald im Sinne des Waldgesetzes handeln, ist ein waldrechtliches Verfahren mit dem Zweck der dauerhaften Waldumwandlung nach § 12 HWaldG erforderlich. Das Ergebnis wird die Untere Forstbehörde in Ihrer Stellungnahme aufzeigen.
- Auch wenn etliche Flächen für Kompensation im Eigentum der Gemeinde stehen, sollten die Maßnahmen frühzeitig mit den jetzigen Bewirtschaftern kommuniziert werden, damit diese den Flächenverlust in ihrer betrieblichen Planung berücksichtigen können.
- Zum Feldlerchenausgleich wurden Flächen in vier Gemarkungen auf insgesamt 34 Flurstücken mit einer Gesamtfläche von etwa 14,75 ha ausgewählt. Alle Flächen stehen im Eigentum der HLG. Auch wenn die Maßnahmen grundsätzlich mit den Bewirtschaftern vorabgestimmt sind, sollten deren fachliche Belange insbesondere bei der technischen Umsetzung berücksichtigt werden.

## **5. HessenForst, Forstamt Wolfhagen**

**Kurfürstenstraße 19, 34466 Wolfhagen**

Stellungnahme vom 02.02.2022:

in meiner Funktion als untere Forstbehörde nehme zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation für die Baumaßnahme sind Maßnahmen im Wald i.S. des Hess. Waldgesetzes vorgesehen. Als behördensverbindliche Grundlage für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald gilt nach wie vor der Erlass „Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“ des Hess. Umweltministeriums.

Auf dieser Erlassgrundlage ist zu den einzelnen Maßnahmen folgendes anzumerken:

**Maßnahme Nr. 3, Herstellung Kalkmagerasen:** Bei dem genannten Flurstück handelt es sich um die Waldabteilungen 124, 125 und 126 des Stadtwaldes Liebenau. Das Flurstück ist 25,4 ha groß. Eine Herstellung von Kalkmagerasen ist nur in den Unterabteilungen 125 a und 126 a (ca. 3,9 ha) sinnvoll. Diese nicht wirtschaftlich nutzbaren Steillagen wurden durch unseren Funktionsmitarbeiter Naturschutz vorgeschlagen. Für die Maßnahme ist ein waldrechtliches Verfahren nach § 12 Hess. Waldgesetz zur Rodung und Umwandlung von Wald erforderlich.

**Maßnahmenkomplex „Stilllegung Wald“:**

„Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald, die einen Nutzungsverzicht zum Inhalt haben, sind im Rahmen der forstlichen Grundpflichten gemäß § 6 Hess. Waldgesetz zulässig, wenn höherrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes nachgewiesen werden, die mit einer Holznutzung nicht vereinbar sind. Diese höherrangigen Ziele des Naturschutzes müssten noch formuliert und eingebracht werden. Neben weiteren im Erlass genannte Kriterien, ist vor allem wichtig, dass eine Nutzung überhaupt möglich ist. Ein fehlendes forstwirtschaftliches Nutzungsinteresse gilt als Ausschluss. Da fast alle vorgeschlagenen Flächen als „Wald außer regelmäßigen Betrieb“ (WarB) eingerichtet sind, gibt es derzeit keine wirtschaftliche Nutzung.“

Auf dieser Grundlage erfolgt meine Beurteilung der Maßnahmen:

**Maßnahme 13.1 und 13.2 (WarB):** Waldabteilung 20 der Gemeinde Calden, Eichen-Buchen Mischbestand. Da eine Nutzung einzelner Bäume theoretisch möglich wäre und die über 160 jährigen Eichen sicherlich naturschutzfachliches Potential beherbergen, kann die Stilllegung mitgetragen werden.

**Maßnahme 13.3:** Waldabteilung 51 A 1 (?) des Stadtwaldes Liebenau. Der Kiefernbestand auf Muschelkalk ist sicherlich nutzbar, allerdings fehlt hier das höherrangige Naturschutzziel für einen Nutzungsverzicht. Eine Umwandlung in edelholzreichen Laubholzbestand wäre eine bessere naturschutzfachliche Aufwertung.

**Maßnahme 13.4 (WarB):** Waldabteilung 46 des Gemeindewaldes Calden. In dem über 120 jährigem Buchenbestand wäre eine theoretische Nutzung möglich. Eine Stilllegung kann mitgetragen werden.

**Maßnahme 13.5 (WarB):** Waldabteilung 42 des Gemeindewaldes Calden: In diesem naturschutzfachlich hochwertigem Bestand mit einzelnen Huteeichen- und –buchen sowie Wacholder ist eine Nutzung auch theoretisch nicht möglich. Daher ist eine Stilllegung selbst bei großzügiger Erlassauslegung nicht erlasskonform. Eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Erhalt der Hutebäume und des Wacholder wäre zielführender.

**Maßnahme 13.6 (WarB):** Waldabteilung 51 des Gemeindewaldes Calden: Eine Nutzung der alten Buchen wäre theoretisch möglich, daher wird die Maßnahme mitgetragen.

**Maßnahme 13.7 (WarB):** Waldabteilung 35 des Gemeindewaldes Calden: Auch hier wäre die Nutzung einzelner Bäume theoretisch möglich, daher kann die Stilllegung waldrechtlich mitgetragen werden.

Erlauben sie mir noch eine Bemerkung zur Maßnahme 15 am Hollenberg: Obwohl es sich bei dem zu entbusschenden Feldgehölz nicht um Wald i.S.d. Gesetzes handelt und ich daher als unteres Forstbehörde diese Belange nicht zu vertreten habe doch folgende Anmerkung: Nördlich angrenzend wurde als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in Ergänzung dieses Feldgehölzes im Rahmen des Flughafenneubaus eine Initialpflanzung mit Straucharten durchgeführt. Auf dieser Fläche soll sich genau das entwickeln, was in der Maßnahme 15 zu Gunsten eines Kalkmagerrasens gerodet werden soll. Das Feldgehölz ist derzeit in der ansonsten „ausgeräumten“, landwirtschaftlichen Fläche eines der wenigen Gehölze!

## **6. Zweckverband Raum Kassel**

**Ständeplatz 17, 34117 Kassel**

Stellungnahme vom 09.02.2022:

der ZRK hat für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanung in den Jahren 2012/2013 das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit der Bezeichnung ZRK-26 „Interkommunales Gewerbegebiet Calden“ geführt. Diese FNP-Änderung wurde am 25.05.2013 rechtswirksam.

Mit der erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 22 werden wesentliche Änderungen an dieser FNP-Änderung aus dem Jahr 2013 vorgenommen. Die Änderungen umfassen u.a. die verkehrliche Anbindung, die Vergrößerung von Gewerbeflächen zu Lasten von Grünflächen und Änderungen von zugeordneten Kompensationsflächen.

### Landschaftsplanung

In der aktuellen Begründung wird auf Seite 7 ausgeführt, dass auf die Biotopekartierung aus dem Jahr 1999 zurückgegriffen wurde. Inzwischen liegen aktuellere Erhebungen und Daten zu geschützten Biotopen vor, welche in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren wird nicht näher in der Begründung ausgeführt, warum die Grünflächen im südlichen Bereich verringert und in Gewerbeflächen geändert wurden bzw. welcher Flächenumfang damit verbunden ist.

Alle anderen Umweltbelange werden u.E. sehr ausführlich, detailliert und nachvollziehbar abgearbeitet.

### Verkehrsplanung

Wie aus dem überarbeiteten Verkehrsgutachten (Büro Oppermann 2021) hervorgeht, kann trotz Änderungen an der Straßenverkehrserschließung neu entstehende Verkehre leistungsgerecht abgewickelt werden. Die zusätzlichen Maßnahmen zum Ausbau des ÖPNV und der Radinfrastruktur werden vom ZRK ausdrücklich begrüßt, ebenso die Aufrechterhaltung der Option einer Schienenanbindung.

### Siedlungsrahmenkonzept 2030

Die Umnutzung des ehem. Verkehrslandeplatzes zu einem Gewerbegebiet wird vom ZRK begrüßt, da einerseits dringend benötigte Gewerbeflächen in der Region Kassel entwickelt und andererseits bereits versiegelte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien, Energieeffizienz sowie Dach- und Fassadenbegrünung unterstützen die Bemühungen des ZRK zur Entwicklung nachhaltiger Gewerbegebiete.

### Flächennutzungsplanung

Aktuell wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Calden durch den ZRK überarbeitet. Die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellten Änderungen werden nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans in den neuen Entwurf des Flächennutzungsplans Calden übernommen. Voraussichtlich wird die erneute Offenlage des FNP-Entwurfs Calden im Sommer 2022 erfolgen.

Sollten sich durch die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplanentwurf weitere Änderungen an den FNP-Darstellungen ergeben, so sind diese im Voraus mit dem ZRK abzustimmen.

Weitere Hinweise und Anregungen haben wir nicht vorzutragen.

---

**Gemeinde Calden,**

**Bebauungsplan Nr. 22 „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel – Calden“,**

**Gemarkung Calden**

**Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB**

---

Die Gemeinde Calden und die Bauaufsicht des Landkreises Kassel erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.